Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 13. April 2005 zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“

(2005/C 231/02)

Der Ausschuss der Regionen

gestützt auf den *„Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“* (KOM(2004) 495 endg. — 2004/0167 (COD));

aufgrund des Beschlusses der Kommission vom 16. Juli 2004, ihn gemäß Artikel 265 Absatz 1 und Artikel 162 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidenten vom 26. Mai 2004, die Fachkommission für Kohäsionspolitik mit der Ausarbeitung einer diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf die anderen von der Kommission vorgelegten Vorschläge für eine *„Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds“* (KOM(2004) 492 endg. — 2004/0163 (AVC)) und eine *„Verordnung bezüglich der Schaffung eines Europäischen Verbunds für grenzüberschreitende Zusammenarbeit“* (KOM(2004) 496 endg. — 2004/0168 (COD));

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament *„Unsere gemeinsame Zukunft aufbauen. Politische Herausforderungen und Haushaltsmittel der erweiterten Union — 2007-2013“* (KOM(2004) 101 endg.);

gestützt auf die Mitteilung der Kommission„*Europäische Nachbarschaftspolitik — Strategiepapier*“ (KOM(2004) 373 endg.);

gestützt auf die Mitteilung der Kommission *„Eine verstärkte Partnerschaft für die Regionen in äußerster Randlage“* (KOM(2004) 343 endg.);

gestützt auf seinen Prospektivbericht *„Management und Vereinfachung der Strukturfonds nach 2006“* (CdR 389/2002 fin);

gestützt auf seine Stellungnahme zu der Mitteilung *„Dritter Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt“* (CdR 120/2004 fin) ([1]);

gestützt auf seine Stellungnahme vom 18. November 1998 zu dem *„Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“* (KOM(1998) 131 endg. — CdR 240/98 fin) ([2]);

gestützt auf den Stellungnahmeentwurf (CdR 233/2004 rev. 3), der am 4. Februar 2005 von der Fachkommission für Kohäsionspolitik angenommen wurde (Berichterstatter: **Herr CONDORELLI**, Mitglied des Stadtrats von Catania (IT/ELDR));

in der Erwägung folgender Gründe:

1. Im Zuge der jüngsten Erweiterung der Europäischen Union im Mai 2004 hat sich das regionale Gefälle innerhalb der Union vergrößert, weshalb nachhaltige und verstärkte Anstrengungen erforderlich sind, um die Herausforderungen des Zusammenhalts, der Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und europäischen territorialen Zusammenarbeit zu bewältigen. Dazu müssen sowohl die spezifischen kohäsionspolitischen Instrumente, die den neuen Zielen der Kohäsionspolitik im Zeitraum 2007 bis 2013 entsprechen, als auch alle verfügbaren EU-Fonds — angefangen bei den entsprechenden Mitteln für die Gemeinsame Agrarpolitik und Gemeinsame Fischereipolitik — eingesetzt werden.

([1]) ABl. C 318 vom 22.12.2004, S. 1.
([2]) ABl. C 51 vom 22.2.1999, S. 1.

2. Die entsprechenden kohäsionspolitischen Maßnahmen für den Zeitraum 2007 bis 2013 müssen im Einklang mit den Strategien von Lissabon und Göteborg in geeigneter Weise konsequent eingeleitet und umgesetzt werden. Ziel ist der europaweite Aufbau einer wissensbasierten Gesellschaft im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung. Diese Aufgaben fallen bislang im Wesentlichen in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten und sind folglich noch nicht entsprechend in den umfassenden Entwicklungsprozess auf den anderen Politikfeldern der EU einbezogen.

3. Zu diesem Zweck müssen sowohl die einzelstaatlichen strategischen Rahmenpläne als auch die operationellen Pläne mit den vom Rat angenommenen strategischen Leitlinien für den Zusammenhalt im Einklang stehen, damit eine angemessene Berücksichtigung der Prioritäten der Union gewährleistet ist.

4. Die Forderungen nach einer Vereinfachung haben dazu geführt, dass nur noch aus einem Fonds finanzierte Programme konzipiert wurden, sieht man mal von Maßnahmen ab, für die im Rahmen des gleichen operationellen Programms Hilfen sowohl aus dem EFRE als auch aus dem Kohäsionsfonds vorgesehen sind.

5. Es ergibt sich damit erneut und — soweit dies möglich ist — verstärkt die Notwendigkeit, die einzelnen Programme aufeinander abzustimmen und mit den Maßnahmen der EU auf den anderen Politikfeldern zu koordinieren.

6. In einer derartigen Struktur, die der allgemeinen Verordnung entspringt, ergibt sich möglicherweise für den EFRE eine erheblich größere Rolle als Bezugsplattform zur Verzahnung der verschiedenen Maßnahmen und Programme der Gemeinschaft in Abhängigkeit von den genannten Zielen der Konvergenz, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und territorialen Zusammenarbeit.

7. In der genannten Struktur, so wie sie sich in dem Vorschlag für eine allgemeine Verordnung und in dem Vorschlag für den EFRE darstellt, wird die Aufgabe dieser Verzahnung und Aufeinanderabstimmung im Wesentlichen den Mitgliedstaaten und — soweit das in den jeweiligen Verfassungen vorgesehen ist — den Regionen übertragen.

8. In den Vorschlägen der Kommission wird den Gemeinden und insbesondere den Städten eine größere Rolle zuerkannt als in der Vergangenheit, wenn auch nur im Rahmen der operationellen Programme auf regionaler Ebene. So wird zum Beispiel die Möglichkeit der Gewährung des Globalzuschusses ausdrücklich ausgedehnt. Dieses Instrument hat sich im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Urban als nützlich erwiesen und ist in Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe b) der allgemeinen Strukturfondsverordnung vorgesehen.

9. Damit derart vielfältige Ziele (Ausrichtung der Regionalpolitik der Mitgliedstaaten an den europäischen Strategien, Subsidiarität, Vereinfachung und Optimierung der Finanzmittel usw.) aufeinander abgestimmt und verfolgt werden können, müssen alle institutionellen Akteure — von der Kommission bis zu den Gemeinden — umfassend mobilisiert werden, zumal die „Governance auf mehreren Ebenen“ in unserem Umfeld immer wichtiger wird. Dazu sind auch Maßnahmen erforderlich, mit denen bei allen beteiligten Institutionen die visionären und programmatischen Fähigkeiten, aber auch ihre Befähigung zum Managen und zur Kontrolle im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Rolle und unter gleichzeitiger Förderung der Initiativ- und Kontrollfunktion der Sozialpartner gestärkt und sichergestellt werden.

10. Das gesamte Paket von kohäsionspolitischen Verordnungen für den Zeitraum 2007 bis 2013 und konkret die hier vorliegende EFRE-Verordnung dürfen daher auf keinen Fall Ungewissheiten hinsichtlich ihrer Auslegung oder Lücken aufweisen. In ihnen müssen vielmehr die Rollen der einzelnen öffentlichen Akteure genau unterschieden und definiert werden. Die Verweisung an die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ist zudem mit dem Prinzip der „Unparteilichkeit“ in Einklang zu bringen, die jeder institutionelle Akteur — angefangen bei der Kommission — gegenüber den in der institutionellen Kette hinter ihm positionierten Institutionen an den Tag legen muss.

verabschiedete auf seiner 59. Plenartagung am 13./14. April 2005 (Sitzung vom 13. April) folgende Stellungnahme:

Allgemeine Bestimmungen zu den Zielen „Konvergenz“ und „regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (Kapitel I und II des Kommissionsdokuments)

1. **Standpunkte des Ausschusses der Regionen**

Der Ausschuss der Regionen

1.1 **spricht sich** angesichts des Mehrwerts und des Beitrags der kohäsionspolitischen Gemeinschaftsprogramme bei der Verfolgung der Vertragsziele von vornherein **gegen** alle immer noch unternommenen Versuche der Renationalisierung der europäischen Regionalpolitik **aus**;

1.2 **bekräftigt** die Auffassung, dass der Finanzierungsvorschlag der Kommission in Höhe von 0,41 % des Bruttonationaleinkommens (bei Einbeziehung der Strukturmaßnahmen für die ländliche Entwicklung und die Fischerei 0,46 % des BNE) ein akzeptabler Kompromiss für die künftige Kohäsionspolitik wäre;

1.3 **begrüßt** die folgerichtige Entscheidung, der Entwicklung ärmerer Regionen der erweiterten Union weiterhin Priorität einzuräumen, indem die Finanzmittel für die in diesen Bereichen geplanten Maßnahmen konsequent gebündelt werden;

1.4 **fordert** die Mitgliedstaaten auf, für die „Phasing in“-Regionen in den einzelstaatlichen strategischen Rahmenplänen geeignete Maßnahmen und Mittel vorzusehen, um der Herausforderung der Wettbewerbsfähigkeit wirksam gerecht zu werden und den Konvergenzprozess umzusetzen;

1.5 **anerkennt** die Anstrengungen zur Vereinfachung der Verwaltung und Abwicklung der Fonds, wenngleich die tatsächliche Tragweite dieser Maßnahmen noch nicht abzusehen ist;

1.6 **begrüßt** die Maßnahmen, die im Rahmen der vorgeschlagenen EFRE-Verordnung finanziert werden sollen, sowohl in ihrem Aufbau (Aufwertung der territorialen Zusammenarbeit als drittes Ziel der Kohäsionspolitik, was sich in finanzieller Hinsicht erheblich bemerkbar macht) als auch inhaltlich (Bindung der Maßnahmen an die Strategien von Lissabon und Göteborg). In dieser Hinsicht sei vor allem die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Lösungen hervorgehoben:

— die vorrangige Berücksichtigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Forschung und Innovation sowohl für das Ziel „Konvergenz“ als auch für das Ziel „regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, insbesondere von Projekten, in deren Rahmen eine Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Forschungszentren in den „alten“ und den neuen Mitgliedstaaten vorgesehen ist;

— die verstärkte Berücksichtigung von Fragen der nachhaltigen Entwicklung durch Maßnahmen auf den Gebieten Umweltschutz, Verkehr, Energie und/oder Vermeidung und Management natürlicher und technologischer Risiken;

— die Berücksichtigung der Probleme des (auch digitalen) Zugangs im Rahmen des Ziels „regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, was eine Neuerung gegenüber dem laufenden Zeitraum darstellt;

— der zentrale Stellenwert, der den Maßnahmen im städtischen Raum eingeräumt wird;

— die Anerkennung der interregionalen Zusammenarbeit als ein wichtiger Bereich der Regionalplanung, da sie zur Konvergenz beiträgt und die Entwicklung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigungslage fördern kann;

1.7 **bedauert**, dass die interregionale Zusammenarbeit — wie auch im Bericht des Europäischen Parlaments zum Kohäsionsbericht unterstützt — nicht als eigenständiger Förderbereich im Ziel territoriale Zusammenarbeit fortgesetzt wird;

1.8 **hält** die Offenheit der Kommission in Bezug auf die territoriale Dimension des Zusammenhalts, die in einer jeweils individuellen Berücksichtigung von Gebieten mit wirklich sehr spezifischen Problemen (städtische und ländliche Gebiete, Inseln und Berggebiete, von der Fischerei abhängige Gebiete, Gebiete in äußerster Randlage, schwach besiedelte Gebiete, Grenzregionen zu den neuen Mitgliedstaaten und an den neuen Außengrenzen, nördliche Gebiete mit äußerst geringer Bevölkerungsdichte) zum Ausdruck kommt, **für bemerkenswert**. Besonders begrüßt wird der Standpunkt, dass der territoriale Zusammenhalt in Europa unabdingbare Voraussetzung für nachhaltiges Wachstum ist, ausgehend von der Einschätzung, dass keine Planung der Zukunft Europas möglich ist, wenn es weiter Gebiete mit Entwicklungsrückständen oder Gebiete gibt, die aufgrund geografischer und/oder demografischer Eigenschaften nicht von den Möglichkeiten des Binnenmarkts profitieren können. Für diese Gebiete sowie für Regionen in äußerster Randlage gemäß ihrer Definition im Vertrag begrüßt der Ausschuss schließlich die Festlegung geeigneter Hilfsmaßnahmen zum Ausgleich der spezifischen Nachteile, die ihre Entwicklung und den uneingeschränkten Zugang zum Binnenmarkt beeinträchtigen. Er bedauert jedoch, dass den Problemen im Zusammenhang mit der Überalterung der Bevölkerung, die eine der größten Herausforderungen Europas in den kommenden Jahrzehnten sein wird, nicht mehr Beachtung geschenkt wird;

1.9 **nimmt** gleichwohl **zur Kenntnis**, dass in den Erwägungsgründen (1) und (10) des betreffenden Kommissionsvorschlags das Vorliegen von Benachteiligungen nur „bestimmten Inseln“ zugestanden wird. Dies steht im Widerspruch zur Erklärung Nr. 30 zur Schlussakte des Vertrags von Amsterdam, die in Artikel III-220 des Vertrags über eine Verfassung für Europa bekräftigt wird. Der Ausschuss ist daher — auch unter Berücksichtigung von Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Vorschlags für eine allgemeine Verordnung — der Auffassung, dass eine größere rechtliche und auslegungsrelevante Kohärenz der genannten Erwägungsgründe gewährleistet sein sollte. Dies gilt auch für Berggebiete sowie für Grenzregionen, sowohl mit Blick auf Artikel III-116 des Entwurfs einer Verfassung für Europa als auch auf Artikel 52 des allgemeinen Verordnungsvorschlags;

1.10 **stellt fest,** dass im neuen Konzept der Gemeinschaftspolitik anerkannt wird, dass die Regionen und Gemeinden für die Regional- und Kohäsionspolitik nicht nur die geeignetste Entscheidungsebene, sondern auch die beste Ebene für die wirksame Umsetzung der Maßnahmen sind, was im Übrigen auch von den europäischen Verbänden der Regionen und Gemeinden auf ihrer Konferenz in Leipzig (Mai 2003) zum Ausdruck gebracht wurde. Eine stärkere Einbeziehung bürgernaher Ebenen ist nämlich für ein besseres Verständnis der Tätigkeit der Gemeinschaft bei den Bürgern und für eine größere Wirksamkeit und Vereinfachung der Gemeinschaftsmaßnahmen unerlässlich;

1.11 **hält** es jedoch für erforderlich, dass die Partnerschaft zwischen regionalen und lokalen, insbesondere städtischen Gebietskörperschaften im Rahmen der nationalen Bestimmungen und der derzeitigen Praxis gestärkt und in geeigneter Weise vertieft wird;

1.12 **begrüßt,** dass städtische Räume, in denen größere Fähigkeiten zur Innovation und mehr Chancen für soziale Integration bestehen, von mehr Mittelzuweisungen für gezielte Qualitätsmaßnahmen profitieren können, die allerdings im Rahmen operationeller Programme durchgeführt und durch das in Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe b) der allgemeinen Strukturfondsverordnung vorgesehene System der Subdelegation abgewickelt werden müssen;

1.13 **empfiehlt** einen raschen Abschluss des Verfahrens zur Verabschiedung des gesamten Strukturfondspakets, damit die institutionellen Akteure der Mitgliedstaaten bis zum Stichtag am 1.1.2007 genügend Zeit für die Vorbereitung der neuen operationellen Programme haben und die von der Kommission dafür geschaffenen Strukturen die verwaltungstechnische Befähigung dieser Akteure überprüfen können.

2. **Empfehlungen des Ausschusses der Regionen**

2.1 In Artikel 1 Absatz 2 sollten auch die Gebiete mit demografischer Benachteiligung **berücksichtigt** werden;

2.2 in Artikel 3 sollten Investitionen in Kulturgüter (auch aus Gründen der Kohärenz mit den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2), Investitionen in Gebäude und in Geräte für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen **aufgenommen** werden, ebenso die Betriebskosten für die Durchführung der genannten Fortbildungsmaßnahmen und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, insoweit diese aus dem EFRE finanziert werden können;

2.3 die Ziele der Regionalpolitik und die besonderen Bestimmungen für bestimmte Gebietstypen müssen besser aufeinander abgestimmt werden;

2.4 in Artikel 5 (Einleitung) sollte **eingefügt** werden, dass die Regelung der EFRE-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ eine flexiblere Festlegung der Prioritäten für die „Phasing in“-Regionen erlauben muss;

2.5 in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) sind die Dienste der Kabotage und Flugquerverbindungen zwischen Flughäfen der ersten und zweiten Kategorie zu **ergänzen** und neben den regionalen, lokalen und interregionalen Binnenwasserwegen sind auch die Seeverbindungen zu Inseln, insbesondere zu kleineren Inseln zu nennen;

2.6 die Zusammenarbeit der Küstenregionen sollte unter Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 2 **aufgeführt werden**; in beiden Fällen sollte die Möglichkeit sowohl der bilateralen als auch der multilateralen Zusammenarbeit maritimer Regionen vorgesehen werden;

2.7 zu den in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Naturereignissen sind Vulkanausbrüche und Waldbrände sowie der dadurch verursachte Waldverlust **hinzufügen**, und zwar unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 33 Absatz 1 des Vorschlags für eine Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds — KOM(2004) 492 endg.;

2.8 die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Kategorien müssen in die in Artikel 6 genannten vorrangigen Ziele **aufgenommen** werden;

2.9 in Artikel 7 Buchstabe a) ist „Mehrwertsteuer“ — in Analogie zu Artikel 11 der ESF-Verordnung und zur sonstigen Verwendung des Begriffs im laufenden Programmzyklus — durch „erstattungsfähige Mehrwertsteuer“ zu **ersetzen**;

2.10 in Artikel 7 Buchstabe d) ist „Wohnungsbau“ durch „Wohnungsbau, mit der auf das Konvergenzziel begrenzten Ausnahme besonderer Bereiche des sozialen Wohnungsbaus für schutzbedürftige Bevölkerungskreise sowie von Übergangswohnheimen für Migranten aus Drittländern“ zu **ersetzen**;

2.11 in Bezug auf den letzten Absatz von Artikel 9 ist **vorzusehen**, dass die allgemeinen Ausrichtungen und Kriterien, mit denen die Mitgliedstaaten und die Regionen die Komplementarität und Abstimmung zwischen den aus dem EFRE und den aus dem ESF, dem Europäischen Agrarfonds für landwirtschaftliche Entwicklung und dem Europäischen Fischereifonds kofinanzierten Maßnahmen und die laufende und nachträgliche Kontrolle dieser Maßnahmen gewährleisten müssen, in den in Artikel 23 des Vorschlags für die allgemeine Strukturfondsverordnung genannten nationalen Bezugsrahmen aufgenommen werden;

2.12 die Auswirkungen der EFRE-Regelungen im allgemeinen Rahmen der Vorschläge zur Reform der Strukturfonds im Hinblick auf den sozialen Nutzen und die Förderung von Maßnahmen für benachteiligte Bevölkerungskreise (wie Menschen mit Behinderungen, von sozialer Ausgrenzung bedrohte Menschen usw.) sind sorgfältig **abzuwägen;**

2.13 die Integrationsmöglichkeiten der Strukturfonds in Gebieten, die durch mehrere Kulturen und Sprachen geprägt sind, sind **zu betonen.**

Allgemeine Bestimmungen zum Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit" (Kapitel III des Vorschlags der Kommission)

3. **Standpunkte des Ausschusses der Regionen**

Der Ausschuss der Regionen

3.1 **befürwortet** die Nennung der territorialen Zusammenarbeit unter den Zielen der gemeinschaftlichen Kohäsionspolitik;

3.2 **begrüßt** die Anerkennung von Seegrenzen im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, die er in seiner Stellungnahme CdR 120/2004 fin ausdrücklich empfohlen hatte, und betont insbesondere die Bedeutung dieser Zusammenarbeit für Gebiete in äußerster Randlage im Hinblick auf eine den Gegebenheiten entsprechende Anbindung an ihr geografisches Umfeld;

3.3 **weist darauf hin**, dass der Europäische Verbund für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (KOM(2004) 496 endg.) sich auch auf Programme der transnationalen und nicht nur der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bezieht, weshalb dieses Instrument wie folgt umbenannt werden sollte, um besser seinen allgemeinen Charakter widerzuspiegeln: „Europäischer Verbund für transeuropäische Zusammenarbeit".

4. **Allgemeine Empfehlungen**

4.1 Die Erfahrungen der bereits bestehenden und erfolgreich arbeitenden Netzwerke von Regionen, Städten und lokalen Gebietskörperschaften sollten **genutzt** und sich neu formierende Netzwerke im Bereich der interregionalen sowie der territorialen Zusammenarbeit in Europa sollten gefördert werden.

4.2 Im Hinblick auf die Aufstellung der Programme — insbesondere der Programme zur grenzüberschreitenden und transnationalen Zusammenarbeit — und auf die Vorlage dieser Programme bei der Kommission müssen die entsprechenden Zuständigkeiten, Verfahren und Zeitpläne **geklärt werden**.

4.3 Es sollte auch die Berücksichtigung von Ziel 3 in den einzelstaatlichen strategischen Rahmenplänen **vorgesehen werden**, um den Einsatz der Mitgliedstaaten für die Programme der territorialen Zusammenarbeit zu bekräftigen und für angemessene Verfahren zur Gewährleistung der nationalen Kofinanzierung zu sorgen. Ferner ist eine stärkere Kohärenz der in diesen und den folgenden Bereichen durchgeführten Maßnahmen sicherzustellen:

— Planung betreffend die beiden anderen Ziele;

— auf nationaler und regionaler Ebene unter Verwendung nationaler und regionaler Mittel durchgeführte Maßnahmen;

— Aktionen im Rahmen der Nachbarschaftspolitik und der Heranführungsstrategie für Bewerberländer sowie andere Gemeinschaftsaktionen;

— Maßnahmen, die im Rahmen von Programmen anderer internationaler Organisationen im Bereich der regionalen und lokalen Entwicklung durchgeführt werden (z.B. von OSZE, Weltbank usw.).

4.4 Es ist zu **prüfen**, wie die aktive Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an der Entwicklung und Durchführung der Programme — im Einklang mit den Leitlinien für die Priorität der territorialen Zusammenarbeit, wie sie in den einzelstaatlichen strategischen Rahmenplänen gemäß Artikel 25 des Vorschlags für eine Verordnung über den EFRE festgelegt sind, verstärkt werden kann.

4.5 **Es muss definiert werden,** nach welchen Verfahren, Kriterien und Zeitplänen die Kommission die Mittel verteilt und die Programme genehmigt.

4.6 **Es ist zu klären,** wer der Begünstigte ist (Artikel 16 und 21), welche Voraussetzungen, Merkmale und Aufgaben gelten, wo die Prüfbehörde anzusiedeln ist und welche Funktionen sie ausübt.

4.7 Es ist die Möglichkeit **vorzusehen**, dass die in Artikel 19 genannten Operationen gelegentlich auch in nur einem Mitgliedstaat durchgeführt werden, wenn mindestens zwei der dort genannten vier Modalitäten erfüllt sind.

5. **Empfehlungen des Ausschusses der Regionen**

Empfehlung 1

Erwägungsgrund 1

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
Nach Artikel 160 EG-Vertrag ist es Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen. So hilft der EFRE, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete oder Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern.	Nach Artikel 160 EG-Vertrag ist es Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen. So hilft der EFRE, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete ~~oder Inseln~~, einschließlich der ländlichen und städtischen Gebiete, Inseln, Berggebiete, dünn besiedelten Gebiete und der Grenzgebiete sowie der Gebiete mit rückläufiger industrieller Entwicklung, zu verringern.

Begründung

In den Erwägungsgründen (1) und (10) des betreffenden Kommissionsvorschlags wird das Vorliegen von Benachteiligungen nur „bestimmten Inseln“ zugesprochen. Dies erfolgt unter völlig willkürlicher Bezugnahme auf Artikel 160 EGV und im Widerspruch zu Erklärung Nr. 30 zur Schlussakte des Vertrags von Amsterdam, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Nizza im Dezember 2000 und in Artikel III-220 des Verfassungsvertrags bekräftigt wird. Deshalb wird es für notwendig erachtet, eine stärkere rechtliche und auslegungsrelevante Kohärenz der genannten Erwägungsgründe zu gewährleisten, auch unter Berücksichtigung von Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Verordnungsvorschlags mit allgemeinen Bestimmungen, auf den sich überdies auch Artikel 10 des betreffenden Vorschlags bezieht. Diese Überlegungen gelten auch — mit Blick auf den genannten Artikel 52 — für die Berggebiete sowie, der Vollständigkeit halber, für alle Arten von Gebieten mit Benachteiligungen.

Empfehlung 2

Erwägungsgrund 6

Von der Kommission vorgeschlagener Text	**Änderungsvorschlag des AdR**
Anknüpfend an die Erfahrungen und Stärken der Gemeinschaftsinitiative URBAN, vorgesehen in Artikel 20(1)(b) der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1260/1999 vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, ist die städtische Dimension auszubauen, indem die Maßnahmen in diesem Bereich in vollem Umfang in die aus dem EFRE kofinanzierten operationellen Programme einbezogen werden.	Anknüpfend an die Erfahrungen und Stärken der Gemeinschaftsinitiative URBAN, vorgesehen in Artikel 20(1)(b) der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1260/1999 vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, ist die städtische Dimension mittels ausreichender Investitionen in die nachhaltige städtische Entwicklung auszubauen, indem die Maßnahmen in diesem Bereich in vollem Umfang in die aus dem EFRE kofinanzierten operationellen Programme einbezogen werden.

Begründung

Die städtische Dimension kann nur gestärkt werden, wenn für ausreichende Investitionen in die nachhaltige städtische Entwicklung Sorge getragen wird.

Empfehlung 3

Erwägungsgrund 10

Von der Kommission vorgeschlagener Text	**Änderungsvorschlag des AdR**
Der EFRE sollte sich um die Probleme der Erreichbarkeit und der Abgelegenheit von den großen Märkten kümmern, denen die in Protokoll Nr. 6 zur Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens definierten Gebiete mit extrem geringer Bevölkerungsdichte gegenüberstehen. Der EFRE sollte sich auch den spezifischen Problemen widmen, mit denen bestimmte Inseln, Berggebiete und dünn besiedelte Gebiete aufgrund ihrer geografischen Lage konfrontiert sind und die deren Entwicklung hemmen.	**Der EFRE sollte sich um die Probleme der Erreichbarkeit und der Abgelegenheit von den großen Märkten kümmern, denen die in Protokoll Nr. 6 zur Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens definierten Gebiete mit extrem geringer Bevölkerungsdichte gegenüberstehen. Der EFRE sollte sich auch den spezifischen Problemen widmen, mit denen ~~bestimmte~~ Inseln, Berggebiete, ländliche und städtische Gebiete, dünn besiedelte Gebiete und Grenzgebiete aufgrund ihrer geografischen Lage konfrontiert sind und die deren Entwicklung hemmen.**

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung soll Erwägungsgrund (10) und die vorgeschlagenen Änderungen in Erwägungsgrund (1) und grundsätzlich die beiden Erwägungsgründe aufeinander abstimmen, was im Kommissionsvorschlag nicht der Fall ist.

Empfehlung 4

Artikel 1 Absatz 2

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
Sie legt spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung städtischer und ländlicher Gebiete, von der Fischerei abhängiger Gebiete, von Gebieten in äußerster Randlage und Gebieten mit natürlichen Benachteiligungen.	Sie legt spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung städtischer und ländlicher Gebiete, von der Fischerei abhängiger Gebiete, von Gebieten in äußerster Randlage und Gebieten mit natürlichen oder demografischen Benachteiligungen.

Begründung

Aus Gründen der Vollständigkeit und der Kohärenz sollten auch demografische Benachteiligungen, von denen dünn besiedelte Gebiete betroffen sind, ausdrücklich genannt werden.

Empfehlung 5

Artikel 3 Absatz 2

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
Der EFRE beteiligt sich an der Finanzierung von a) produktiven Investitionen; b) Infrastrukturen; c) anderen Entwicklungsinitiativen, darunter Unternehmensdienstleistungen, Errichtung und Ausbau von Finanzierungsinstrumenten wie Risikokapital, Darlehens- und Garantiefonds und lokale Entwicklungsfonds, zinsverbilligte Darlehen sowie lokale Dienstleistungen und den Erfahrungsaustausch zwischen den entsprechenden Regionen, Städten, sozioökonomischen und Umweltakteuren; d) technischer Hilfe gemäß Artikeln 43 und 44 der Verordnung (EG) Nr. […].	Der EFRE beteiligt sich an der Finanzierung von a) produktiven Investitionen; b) Infrastrukturen; c) anderen Entwicklungsinitiativen, darunter Unternehmensdienstleistungen, Errichtung und Ausbau von Finanzierungsinstrumenten wie Risikokapital, Darlehens- und Garantiefonds und lokale Entwicklungsfonds, zinsverbilligte Darlehen sowie lokale Dienstleistungen und ~~den Erfahrungsaustausch~~ Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Regionen, Städten, sozioökonomischen und Umweltakteuren; d) technischer Hilfe gemäß Artikeln 43 und 44 der Verordnung (EG) Nr. […]; e) Investitionen in Kulturgüter.

Begründung

Eine Beschränkung der territorialen Zusammenarbeit auf den Erfahrungsaustausch wäre zu restriktiv, da dieser vielmehr nur eines von vielen Betätigungsfeldern im Rahmen dieser Zusammenarbeit ist.

Auf der Grundlage der positiven Erfahrungen mit EFRE-finanzierten Projekten sollten Investitionen für die Restaurierung, Umstrukturierung und Aufwertung von Kulturgütern ermittelt und aufgeführt werden. Ferner sollten alle zulässigen Ausgabenposten im Sinne der Vollständigkeit und zur besseren Abstimmung auf andere, in dem betreffenden Vorschlag enthaltene Bestimmungen (vgl. Artikel 8 Absatz 2) aufgelistet werden.

Empfehlung 6

Artikel 4 Absatz 4

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
4. Risikoverhütung einschließlich: Entwicklung und Durchführung von Plänen zur Verhütung von natürlichen und technologischen Risiken.	4. Risikoverhütung einschließlich: Entwicklung und Durchführung von Plänen zur Verhütung und Bewältigung von natürlichen und technologischen Risiken (z.B. Waldbrände und Überschwemmungen).

Begründung

Waldbrände und Überschwemmungen sollten ausdrücklich erwähnt werde, da sie eine Gefahr darstellen, von denen regelmäßig große Gebiete der EU betroffen sind.

Dadurch wird zudem der Begriff der Bewältigung in dem Sinne präzisiert, dass er Maßnahmen einschließt, die nach dem Eintreten eines solchen Ereignisses (Waldbrand, Überschwemmungen) zur Minimierung der Schäden notwendig sind (z.B. Löscharbeiten bei Waldbränden) und die, soweit es sich nicht um eine schwere Naturkatastrophe handelt, nicht aus dem Solidaritätsfonds der EU unterstützt werden können.

Empfehlung 7

Artikel 4

Absatz 10 hinzufügen

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
	10) Soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen, die zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Gleichstellung von Männern und Frauen in der Arbeitswelt beitragen.

Begründung

Bei den in Artikel 4 des Verordnungsvorschlags angeführten Bereichen, auf die der EFRE seine Hilfen konzentriert, fehlen einige der Maßnahmen, die im laufenden Programmplanungszeitraum 2000-2006 finanziert werden, insbesondere die sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen.

Da diese Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in einem Bereich beitragen, der zurzeit als „neuer Job-Motor" betrachtet wird, der auch von den europäischen Instanzen erschlossen werden soll, wird deren Fortführung für sinnvoll erachtet.

Außerdem handelt es sich um einen Beschäftigungssektor, der sich in den Regionen mit Entwicklungsrückstand positiv auf den Zugang der Frauen zum Arbeitsmarkt auswirken und somit das Prinzip der Gleichstellung von Männern und Frauen und die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben fördern kann.

Empfehlung 8

Artikel 5

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
Im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" konzentriert der EFRE seine Unterstützung im Rahmen von Strategien für eine nachhaltige Regionalentwicklung auf folgende Prioritäten:	Im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" und unbeschadet von Artikel 8 konzentriert der EFRE seine Unterstützung im Rahmen von Strategien für eine nachhaltige Regionalentwicklung auf folgende Prioritäten, die in sog. „Phasing in"-Regionen mit größerer Flexibilität zu handhaben sind:

Begründung

Dieser Zusatz sorgt für mehr Kohärenz zwischen der Stellungnahme und den in der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Dritten Bericht über den Zusammenhalt enthaltenen Empfehlungen.

Empfehlung 9

Artikel 5 Absatz 1

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
Innovation und wissensbasierte Wirtschaft durch Förderung der Konzeption und Umsetzung von regionalen Innovationsstrategien, die das Entstehen von effizienten regionalen Innovationssystemen begünstigen, insbesondere:	Innovation und wissensbasierte Wirtschaft durch Förderung der Konzeption und Umsetzung von regionalen Innovationsstrategien, die das Entstehen von effizienten regionalen Innovationssystemen begünstigen, ~~insbesondere~~ beispielsweise in folgenden Bereichen:

Begründung

Angesichts der Besonderheiten der einzelnen Gebiete in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht sowie ihres unterschiedlichen Entwicklungspotenzials sollte im Rahmen der drei prioritären Interventionsbereiche des EFRE für die Konzeption spezifischer Maßnahmen in den verschiedenen Regionen und städtischen Räumen mehr Spielraum gewährt werden.

Empfehlung 10

Artikel 5 Absatz 1: Buchstaben hinzufügen

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
	e) Wachstums- und Beschäftigungsanreize für KMU, d.h. unternehmerische Handlungsfelder wie Gründung, Unternehmensübergabe, Unternehmensdynamik, Außenwirtschaft und die Entwicklung von Kompetenzfeldern sowie die Schaffung adäquater Infrastrukturvoraussetzungen.

Begründung

Die Förderung ist insbesondere in Regionen mit sozio-ökonomischen Problemen wichtig, um so Voraussetzungen für ein Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum zu schaffen.

Empfehlung 11

Artikel 5 Absatz 1: Buchstaben hinzufügen

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
	f) Aufbau und Ausstattung von Technologiezentren sowie von Forschungs- und Entwicklungszentren.

Begründung

Zur Erreichung der Ziele der Lissabon-Strategie und der Strategie von Göteborg in den Bereichen Forschung und Innovation muss auch die Schaffung qualifizierter Forschungs- und Technologiezentren gefördert werden. Daher sollten die Handlungsfelder für die in Artikel 5 der EFRE-Verordnung vorgeschlagenen Prioritäten an die in der Gemeinschaftsstrategie vorgesehenen Ziele angepasst werden, denn ohne sie wäre es nicht möglich, eine Politik für Wachstum und echten Zusammenhalt zwischen den Regionen der EU umzusetzen.

Empfehlung 12

Artikel 5 Absatz 2: Buchstaben hinzufügen

Von der Kommission vorgeschlagener Text	**Änderungsvorschlag des AdR**
Umwelt und Risikoverhütung, *insbesondere*:	Umwelt und Risikoverhütung, ~~insbesondere~~: beispielsweise folgende Bereiche: a Bereiche, durch die eine nachhaltige Entwicklung gefördert wird und die einen eindeutigen Umweltbezug aufweisen; Investitionen, die zur Verwirklichung der Ziele des Artikel 174 des Vertrages im Umweltbereich beitragen;

Begründung

Die Anwendungsbereiche, die in den Verordnungen genannt werden, stellen nur Beispiele dar, und dies wird in der geltenden EFRE-Verordnung auch so formuliert. Daher muss der vorgeschlagene Wortlaut klar sein und dem der geltenden Verordnung angepasst werden, in der es heißt: „...richtet sich beispielsweise auf folgende Bereiche“. Das Beispiel der nachhaltigen Entwicklung wird hinzugefügt, weil es unserer Einschätzung nach von besonderem Interesse ist.

Empfehlung 13

Artikel 5 Absatz 2: Buchstaben hinzufügen

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
	f) Bau von Anlagen zur Abfallbewirtschaftung, Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

Begründung

Im Rahmen der Priorität „Umwelt und Risikoverhütung" sollten auch Maßnahmen in den Bereichen Wasserversorgung und -aufbereitung sowie Abfallbeseitigung förderfähig sein, da auch heute immer noch Probleme bestehen, die die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Regionen beeinträchtigen.

Empfehlung 14

Artikel 5 Absatz 3

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
3) Zugang — außerhalb der großen städtischen Zentren — zu Verkehrs- und Telekommunikationsdiensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, insbesondere:	3) Zugang — ~~außerhalb der großen städtischen Zentren —~~zu Verkehrs- und Telekommunikationsdiensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, ~~insbesondere~~ zum Beispiel:

Begründung

Bei der Förderung des Zugangs zu Verkehrs- und Telekommunikationsdiensten sollten die großen städtischen Zentren nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Empfehlung 15

Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a)

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
a) Verstärkung der sekundären Netze durch Verbesserung der Verbindungen zu den transeuropäischen Verkehrsnetzen, zu regionalen Eisenbahnknotenpunkten, Flughäfen und Häfen oder zu multimodalen Plattformen, durch Sicherstellung von Radialverbindungen zu den großen Eisenbahnlinien und durch Förderung der regionalen und lokalen Binnenwasserwege;	a) Verstärkung der sekundären Netze durch Verbesserung der Verbindungen zu den transeuropäischen Verkehrsnetzen, zu regionalen Eisenbahnknotenpunkten, Flughäfen und Häfen oder zu multimodalen Plattformen, durch Sicherstellung von Radialverbindungen zu den großen Eisenbahnlinien und durch Förderung der regionalen und lokalen Binnenwasserwege~~;~~, der Kabotagedienste, der Seeverbindungen zu Inseln, insbesondere zu kleineren Inseln, sowie zu Häfen, die kleiner sind als die Häfen der Kategorie A, und der Flugquerverbindungen zwischen Flughäfen der ersten und der zweiten Kategorie;

Begründung

Alle Inseln, gleich welcher Größe, haben ähnliche Probleme. Sie sind sowohl für die Verbindung von Insel zu Insel als auch für die Anbindung an das Festland auf den See- und Luftverkehr angewiesen. Dies soll durch die Einfügung berücksichtigt und gleichzeitig ausgesagt werden, dass kleinere Inseln in besonderem Maße mit diesem Problem konfrontiert sind.

Bestimmte Kategorien des Luft- und Seeverkehrs, die in den europäischen maritimen Regionen in Randlage häufig genutzt werden, sollten nicht vernachlässigt werden.

Empfehlung 16

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c)

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
c) Risikoverhütung, einschließlich der Förderung maritimer Sicherheit und des Schutzes vor Überschwemmungen, Meeres- und Binnengewässerverschmutzung, der Verhütung und des Schutzes vor Erosion, Erdbeben und Lawinen. Die Programme können die Bereitstellung von Ausrüstungen, die Entwicklung von Infrastrukturen, die Konzeption und Durchführung von transnationalen Unterstützungsplänen, Systeme für die gemeinsame Kartografierung von Risiken und die Entwicklung von gemeinsamen Instrumenten für die Untersuchung, Verhütung, Überwachung und Bekämpfung von natürlichen und technologischen Risiken umfassen;	c) Risikoverhütung, einschließlich der Förderung maritimer Sicherheit und des Schutzes vor Überschwemmungen, Meeres- und Binnengewässerverschmutzung, ~~der Verhütung und des Schutzes vor~~ Erosion, Erdbeben und seismischen Risiken, Vulkanausbrüchen, Waldbränden und Lawinen. Die Programme können die Bereitstellung von Ausrüstungen, die Entwicklung von Infrastrukturen, die Konzeption und Durchführung von transnationalen Unterstützungsplänen, Systeme für die gemeinsame Kartografierung von Risiken und die Entwicklung von gemeinsamen Instrumenten für die Untersuchung, Verhütung, Überwachung und Bekämpfung von natürlichen und technologischen Risiken umfassen;

Begründung

Der Vollständigkeit halber sind auch diese besonderen Formen von Naturkatastrophen zu nennen.

Empfehlung 17

Artikel 6 Absatz 2

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
d) Die Schaffung von Wissenschafts- und Technologienetzwerken für Fragen, die die ausgewogene Entwicklung der transnationalen Räume betreffen: u.a. Schaffung von Netzwerken zwischen Hochschulen und Verbindungen für den Zugang zu wissenschaftlichen Kenntnissen und den Technologietransfer zwischen FTE-Einrichtungen und internationalen Spitzenzentren für FTE, Errichtung von transnationalen Zusammenschlüssen für die gemeinsame Nutzung von FTE-Ressourcen, Partnerschaften zwischen Einrichtungen für den Technologietransfer, Entwicklung von gemeinsamen Instrumenten des Finanz-Engineering zur Förderung von FTE in den KMU.	d) ~~Die~~ Schaffung von Wissenschafts- und Technologienetzwerken für Fragen, die die ausgewogene Entwicklung der transnationalen Räume betreffen: u.a. Schaffung von Netzwerken zwischen Hochschulen und Fachhochschulen und Verbindungen für den Zugang zu wissenschaftlichen Kenntnissen und den Technologietransfer zwischen FTE-Einrichtungen und internationalen Spitzenzentren für FTE, Errichtung von transnationalen Zusammenschlüssen für die gemeinsame Nutzung von FTE-Ressourcen, Partnerschaften zwischen Einrichtungen für den Technologietransfer, Entwicklung von gemeinsamen Instrumenten des Finanz-Engineering zur Förderung von FTE in den KMU; Schaffung von Anreizen für die Beteiligung von Regionen unterschiedlicher geografischer Lage an jedem einzelnen dieser Instrumente für die Zusammenarbeit mit dem Ziel, europaweit die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die Innovation zu stärken; e) Förderung der Unternehmertätigkeit und insbesondere der Entwicklung von KMU, Tourismus, Kultur und IT-Nutzung.

Begründung

Die Beteiligung der unter die Ziele Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit sowie unter die verschiedenen Übergangsregelungen (statistischer Effekt und natürlicher Effekt) fallenden Regionen an ein- und demselben Instrument der Zusammenarbeit wird einem noch besseren Austausch von Erfahrungen förderlich sein und sich positiv auf den Zusammenhalt auswirken.

Die Netze sollten überdies nicht auf Universitäten und Hochschulen beschränkt werden, sondern auch die höheren Berufsschulen umfassen, da diese meistens den Unternehmern näher stehen. Zudem gibt es nicht in jeder Region eine Universität, wohl aber häufig eine Hoch- oder Fachhochschule.

Die Förderung der Unternehmertätigkeit, der Entwicklung des Tourismus, der IT-Nutzung usw. bietet ideale Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und für das gegenseitige Lernen. Die Regionen können sich gegenseitig stärken, wobei Grenzen häufig keine Rolle spielen. Aus diesem Grund darf dieser wichtige Bereich der Wissensgesellschaft nicht aus der transnationalen Zusammenarbeit ausgeschlossen werden.

Empfehlung 18

Artikel 6 Absatz 3

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
3. Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch Förderung der Vernetzung und des Erfahrungsaustauschs zwischen den regionalen und lokalen Behörden, unter Berücksichtigung der in Artikel 5 (1) (2) und Artikel 8 genannten Themen, zu denen auch Programme für Kooperationsnetzwerke, die sich auf die gesamte Gemeinschaft erstrecken, zählen, sowie Maßnahmen, die Studien, die Erhebung von Daten und die Beobachtung und Analyse von Entwicklungstendenzen in der Gemeinschaft betreffen.	3. Förderung der interregionalen Zusammenarbeit zur Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch ~~Förderung~~Unterstützung der Vernetzung und des Erfahrungsaustauschs zwischen den regionalen und lokalen Behörden, unter Berücksichtigung der in Artikel 5 (1) (2) und in den Artikeln 8, 9, 10 und 11 genannten Themen, zu denen auch Programme für Kooperationsnetzwerke, die sich auf die gesamte Gemeinschaft erstrecken, zählen, sowie Maßnahmen, die Studien, die Erhebung von Daten und die Beobachtung und Analyse von Entwicklungstendenzen in der Gemeinschaft betreffen. Die Vernetzung und der Erfahrungsaustausch sind ebenso Instrumente für die Durchführung der unter Artikel 6 Absatz 1 und 2 genannten Aktionen.

Begründung

Der Vorschlag der Europäischen Kommission, ein neues Ziel „europäische territoriale Zusammenarbeit" zu schaffen, wird begrüßt. Allerdings wird nur die grenzübergreifende und transnationale, nicht jedoch die interregionale Zusammenarbeit in das neue Ziel aufgenommen. Die interregionale Zusammenarbeit wäre somit nur in Form von Kooperationsnetzen und Erfahrungsaustausch sowie in den Programmen der übrigen Ziele möglich. Eine solche Trennung der bewährten drei Formen der bisherigen europäischen territorialen Zusammenarbeit wird abgelehnt. Ein eigenständiger Förderbereich der interregionalen Kooperation sollte im Rahmen des neuen Ziels erhalten bleiben.

Regionen aus der gesamten EU können sich aus vielen unterschiedlichen Gründen zueinander hingezogen fühlen; daher darf die Zusammenarbeit in einem weit gefassten Bereich nicht ausgeschlossen werden.

Die Regionen können voneinander lernen und sich gegenseitig stärken, wobei Grenzen häufig keine Rolle spielen. Investitionsprojekte dürfen hierbei nicht von vornherein ausgenommen werden.

Im Rahmen des Ziels „territorialer Zusammenhalt" ist es schließlich von größter Bedeutung, dass die Netze der Zusammenarbeit bei Fragen, die Regionen mit geografisch bedingten Besonderheiten betreffen, aus dem EFRE finanziert werden.

Empfehlung 19

Artikel 7 Buchstabe a)

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
Folgende Ausgaben kommen für eine Beteiligung des EFRE nicht in Betracht: a) Mehrwertsteuer;	Folgende Ausgaben kommen für eine Beteiligung des EFRE nicht in Betracht: a) erstattungsfähige Mehrwertsteuer;

Begründung

Zum einen sollte die bislang im Rahmen von EFRE-Programmen gebräuchliche Praxis beibehalten werden, zum anderen sollte verhindert werden, dass im Rahmen ein und derselben gemeinschaftlichen Kohäsionspolitik ein Unterschied zwischen EFRE-Programmen und ESF-Programmen gemacht wird.

Empfehlung 20

Artikel 7 Buchstabe d)

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
d) Wohnungsbau;	d) Wohnungsbau, mit der auf das Konvergenzziel begrenzten Ausnahme besonderer Bereiche des sozialen Wohnungsbaus für schutzbedürftige Bevölkerungskreise sowie von Übergangswohnheimen für Migranten aus Drittländern;

Begründung

Die Förderfähigkeit von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen im Wohnungsbau für bestimmte Gruppen schutzbedürftiger Bevölkerungskreise oder zur Aufnahme von Migranten aus Drittländern im Rahmen des Konvergenzziels steht nicht nur im Einklang mit den sozialen Zielsetzungen der europäischen Kohäsionspolitik, sondern verstärkt auch den Beitrag dieser Gemeinschaftspolitik zur Überwindung strukturpolitischer Probleme, die durch den Zustrom von Migranten aus Drittstaaten verursacht werden.

Empfehlung 21

Artikel 8 Absatz 1

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
Im Fall von Maßnahmen zur Stadterneuerung gemäß Artikel 25 (4) Buchstabe a) oder Artikel 36 (4) Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. […] unterstützt der EFRE die Förderung der Entwicklung von partizipativen, integrierten Strategien, mit denen der starken Konzentration von wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Problemen in den städtischen Ballungsgebieten begegnet werden soll. Dabei können die Sanierung der physikalischen Umwelt, die Neuerschließung von Industriebrachen und die Erhaltung und Inwertsetzung des historischen und kulturellen Erbes mit Maßnahmen zur Förderung des Unternehmergeists, der lokalen Beschäftigung und der kommunalen Entwicklung sowie mit der Bereitstellung von Dienstleistungen für die Bevölkerung kombiniert werden, die den sich ändernden demografischen Strukturen Rechnung tragen.	Im Fall von Maßnahmen zur Stadterneuerung gemäß Artikel 25 (4) Buchstabe a) oder Artikel 36 (4) Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. […] unterstützt der EFRE die ~~Förderung der~~ im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsordnungen zu erfolgende Entwicklung von partizipativen, integrierten Strategien, mit denen das nachhaltige Wachstum gestärkt und der starken Konzentration von wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Problemen in den städtischen Ballungsgebieten begegnet werden soll. Dabei können die Sanierung der physikalischen Umwelt, die Neuerschließung von Industriebrachen und die Erhaltung und Inwertsetzung des historischen und kulturellen Erbes mit Maßnahmen zur Förderung der Innovation und der wissensbasierten Wirtschaft, des Unternehmergeists, der lokalen Beschäftigung und der kommunalen Entwicklung sowie mit der Bereitstellung von Dienstleistungen für die Bevölkerung kombiniert werden, die den sich ändernden demografischen Strukturen Rechnung tragen.

Begründung

Die Anbindung der im Text genannten partizipativen Strategien mit ausdrücklichem Verweis auf die in Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe b) der allgemeinen Verordnung genannte Subdelegation sowohl an die institutionelle Ordnung der Mitgliedstaaten als auch an das Solidaritätsprinzip kann die rechtliche Grundlage dieser partizipativen Strategien stärken.

Angesichts der entscheidenden Bedeutung der Städte für die Regionalentwicklung ist es mit Blick auf die Wirksamkeit der Kohäsionspolitik sowie deren Beitrag zu den in Lissabon und Göteborg vereinbarten Zielen wichtig, dass der Einsatz von Strukturfondsmitteln mehr auf die Bedürfnisse der Städte und die Entwicklungsmöglichkeiten in den Regionen abgestimmt wird. Dies könnte durch die Einführung von Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung erreicht werden, die sich auch — aber nicht nur — auf Aktionen im Bereich der Stadterneuerung beziehen sollten.

Im Rahmen von Aktionen zur integrierten Stadtentwicklung sollte der Schwerpunkt u.a. auf Maßnahmen zur Förderung der Innovation und der Wissensgesellschaft im Einklang mit den in der Lissabon-Agenda aufgestellten Zielen liegen.

Empfehlung 22

Artikel 9 Absatz 3

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
Die Mitgliedstaaten und die Regionen müssen die Komplementarität und die Kohärenz der von EAFL und EFF kofinanzierten und vom EFRE kofinanzierten Aktionen gewährleisten. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten im Zuge der Vorbereitung der operationellen Programme klare Abgrenzungskriterien erstellen für unterstützende Aktionen des EFRE gemäß der Punkte 1), 3) und 5), des EAFL gemäß Artikel 49(1), a), b) und i) der Verordnung (EG) Nr. […] für die ländlichen Gebiete oder des EFF gemäß des Artikels […] der Verordnung (EG) Nr. […] für die von der Fischerei abhängigen Gebiete.	Die Mitgliedstaaten und die Regionen müssen im Bereich der operationellen Programme gemäß Artikel 36 der allgemeinen Verordnung (EG) des Rates Nr. […]die Komplementarität und die Kohärenz der von EAFL und EFF kofinanzierten und vom EFRE kofinanzierten Aktionen im Einklang mit den Koordinierungsleitlinien laut Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe c) gewährleisten. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten und die Regionen im Zuge der Vorbereitung der operationellen Programme klare Abgrenzungskriterien erstellen für unterstützende Aktionen des EFRE gemäß der Punkte 1), 3) und 5), des EAFL gemäß Artikel 49(1), a), b) und i) der Verordnung (EG) Nr. […] für die ländlichen Gebiete oder des EFF gemäß des Artikels […] der Verordnung (EG) Nr. […] für die von der Fischerei abhängigen Gebiete, und gleichzeitig Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der genannten Anforderungen der Komplementarität und der Kohärenz für die laufenden Programme vorsehen.

Begründung

Die Herstellung einer Verbindung zwischen der Koordinierungsbestimmung, die zu Recht in den Vorschlag aufgenommen wurde, mit den Bestimmungen gemäß Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe c) (einzelstaatlicher strategischer Rahmenplan) soll zu einer Verstärkung erstgenannter Bestimmung führen.

Der Verweis auf Mitgliedstaaten und Regionen erfolgt aus Gründen der Textkohärenz, da diese beiden Akteure auch am Anfang des Absatzes genannt werden.

Die Einfügung am Ende des Absatzes betrifft typische Verfahren des gemeinschaftlichen Besitzstandes und soll zur Verstärkung der Maßnahmen im jeweiligen Anwendungsbereich dienen.

Empfehlung 23

Artikel 11

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
Im Rahmen der zusätzlichen Mittelzuweisung gemäß Artikel 16 (1) d) der Verordnung (EG) Nr. […] und abweichend von Artikel 3 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung beteiligt sich der EFRE in den Gebieten in äußerster Randlage an der Finanzierung von Betriebsbeihilfen, die dem Ausgleich der Mehrkosten in den Bereichen gemäß Artikel 4 und den nachstehend genannten weiteren Bereichen dienen, wobei Erzeugnisse des Anhangs I EG-Vertrag ausgeschlossen sind: a) Unterstützung für den Warentransport und Startbeihilfen für Transportdienste; b) finanzielle Unterstützung für Probleme, die sich aus Lagerungsbegrenzungen, Überdimensionierung und Wartung von Produktionsanlagen sowie aus dem Mangel an Humankapital auf dem lokalen Arbeitsmarkt ergeben.	Im Rahmen der zusätzlichen Mittelzuweisung gemäß Artikel 16 (1) d) der Verordnung (EG) Nr. […] und abweichend von Artikel 3 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung beteiligt sich der EFRE in den Gebieten in äußerster Randlage an der Finanzierung von Betriebsbeihilfen, die dem Ausgleich der Mehrkosten in den Bereichen gemäß Artikel 4 und den nachstehend genannten weiteren Bereichen dienen, wobei Erzeugnisse des Anhangs I EG-Vertrag ausgeschlossen sind: a) Unterstützung für den Warentransport und Startbeihilfen für Transportdienste; b) finanzielle Unterstützung für Probleme, die sich aus Lagerungsbegrenzungen, Überdimensionierung und Wartung von Produktionsanlagen sowie aus dem Mangel an Humankapital auf dem lokalen Arbeitsmarkt ergeben. Außerdem beteiligt sich der Fonds an der Finanzierung von Investitionen, die aufgrund der Randlage erforderlich sind, namentlich auf Grund der territorialen Zersplitterung erforderlicher Verkehrsinfrastruktur, sowie von Investitionen, die wegen einer starken Bevölkerungszunahme getätigt werden.

Begründung

In dem spezifischen Programm sollten nicht nur Betriebskosten, sondern auch die Mittel für Investitionen, die aufgrund der Randlage erforderlich sind, Berücksichtigung finden. Bekanntlich fallen einige Gebiete in äußerster Randlage im nächsten Programmzeitraum aus dem Ziel 1 heraus; sie werden jedoch auch künftig permanent unter den Nachteilen ihrer Randlage zu leiden haben und der besondere, randlagebedingte Investitionsbedarf, der bislang im Rahmen der Kohäsionspolitik finanziert wurde, wird weiter bestehen.

Empfehlung 24

Artikel 12 Absatz 6

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
6. die Bestimmungen zur Durchführung des operationellen Programms umfassen:	6. die Bestimmungen zur Durchführung des operationellen Programms umfassen:
a) die Benennung sämtlicher Stellen gemäß Artikel 14 durch die Mitgliedstaaten;	a) die Benennung sämtlicher Stellen gemäß Artikel 14 durch die Mitgliedstaaten;
b) die Beschreibung der Begleit- und Evaluierungssysteme sowie Angaben zur Zusammensetzung des Begleitausschusses;	b) die Beschreibung der Begleit- und Evaluierungssysteme sowie Angaben zur Zusammensetzung des Begleitausschusses;
c) die Festlegung der Verfahren für die Bereitstellung und Weiterleitung der Finanzmittel, damit die Transparenz der Geldströme gewährleistet ist;	c) die Festlegung der Verfahren für die Bereitstellung und Weiterleitung der Finanzmittel, damit die Transparenz der Geldströme gewährleistet ist;
d) die Maßnahmen, mit denen die Publizität des operationellen Programms gewährleistet werden soll;	d) die Maßnahmen, mit denen die Publizität des operationellen Programms gewährleistet werden soll;
e) die Beschreibung der zwischen Kommission und Mitgliedstaat getroffenen Vereinbarungen für den Austausch elektronischer Daten, mit dem den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. […] in Bezug auf Zahlungen, Begleitung und Evaluierung entsprochen wird;	e) die Beschreibung der zwischen Kommission und Mitgliedstaat getroffenen Vereinbarungen für den Austausch elektronischer Daten, mit dem den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. […] in Bezug auf Zahlungen, Begleitung und Evaluierung entsprochen wird;
	f) die Beschreibung der Verfahren zur Beteiligung regionaler und lokaler Gebietskörperschaften, die in der Vorbereitungsphase sowie in den vorgesehenen Folgephasen dieses Programms gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. […] des Rates von jedem Mitgliedstaat, der an einem operationellen Programm beteiligt ist, angewandt werden.

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen die Bestimmungen zur Partnerschaft unbedingt auch im Bereich des Ziels der territorialen Zusammenarbeit anwenden, insbesondere bei Partnerschaften mit Beteiligung lokaler und regionaler Verwaltungen (z.B. können Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ohne eine umfassende Beteiligung der grenzüberschreitenden Zusammenschlüsse lokaler Gebietskörperschaften nicht konzipiert und durchgeführt werden, und ohne massive Teilhabe der Städte lassen sich keine Netzwerke europäischer Städte aufbauen). Es scheint deswegen notwendig und dem Erfolg der operationellen Programme zuträglich zu sein, dass die Europäische Kommission die Förderfähigkeit der Programmvorschläge von der Angabe abhängig macht, wie die jeweiligen Staaten bislang die Bestimmungen angewandt haben und wie sie dies bei der Durchführung des Programms tun wollen.

Empfehlung 25

Artikel 12 — neuen Absatz einfügen

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
	Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einbeziehung der regionalen Gebietskörperschaften in die Programmplanung, Durchführung und Weiterverfolgung der Operationen im Rahmen der grenzüberschreitenden und transnationalen Zusammenarbeit.

Begründung

Die Beteiligung der regionalen Gebietskörperschaften an allen Phasen der Programme zur grenzüberschreitenden und transnationalen Zusammenarbeit muss gewährleistet werden.

Empfehlung 26

Artikel 14 Absatz 3

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungsvorschlag des AdR
Jeder Mitgliedstaat, der sich an einem operationellen Programm beteiligt, benennt seine Vertreter im Begleitausschuss gemäß Artikel 64 der Verordnung (EG) Nr. […].	Jeder Mitgliedstaat, der sich an einem operationellen Programm beteiligt, benennt seine Vertreter im Begleitausschuss gemäß Artikel 64 der Verordnung (EG) Nr. […]. und gewährleistet eine angemessene Vertretung der gemäß dem jeweiligen institutionellen und konstitutionellen System beteiligten regionalen und lokalen Gebietskörperschaften.

Begründung

Angesichts des positiven Beitrags der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Rahmen von INTERREG III A, B und C und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Partnerschaft und der Subsidiarität sollten die Mitgliedstaaten die Vertretung von — je nach Sachlage — regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften im Begleitausschuss des operationellen Programms gewährleisten.

Brüssel, den 13. April 2005

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Peter STRAUB